Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2495

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
AB — 41001 — 5271/61

Bonn, den 15. Februar 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zu dem Vertrage sind beigefügt.

Federführend sind die Bundesminister des Auswärtigen und für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 228. Sitzung am 10. Februar 1961 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. November 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 25. November 1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll und den Notenwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 GG erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf steuerliche Vorschriften erstreckt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 GG.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen

Treaty between the Federal Republic of Germany and Pakistan for the Promotion and Protection of Investments

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
PAKISTAN —

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, und

IN DER ERKENNTNIS, daß eine zwischen beiden Staaten erzielte Verständigung geeignet ist, die Anlage von Kapital zu fördern, das private Unternehmertum in Industrie und Finanz zu ermutigen und den Wohlstand beider Staaten zu mehren —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragstaat, in diesem Vertrag im folgenden als Partei bezeichnet, wird bemüht sein, in seinem Hoheitsgebiet die Anlage von Kapital durch Staatsangehörige und Gesellschaften der anderen Partei in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften zuzulassen, diese Anlagen zu fördern und Anträge auf Erteilung der erforderlichen Genehmigungen wohlwollend zu prüfen. Bei der Erteilung dieser Genehmigungen wird Pakistan auch seine bekanntgemachten Pläne und Richtlinien gebührend berücksichtigen.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei dürfen nicht deshalb einer diskriminierenden Behandlung unterworfen werden, weil sie im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der ersten Partei stehen, es sei denn, daß die beim Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

Artikel 2

Eine Partei wird die Betätigung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und mit deren zweckgerechter Verwaltung und Nutzung sowie mit dem zweckgerechten Gebrauch derartiger Anlagen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt wird, nicht diskriminierend behandeln, es sei denn, daß in den Zulassungsurkunden für eine Kapitalanlage besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Partei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Partei Schutz und Sicherheit.

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
PAKISTAN,

DESIRING to intensify economic co-operation between the two States,

INTENDING to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

RECOGNIZING that an understanding reached between the two States is likely to promote investment, encourage private industrial and financial enterprise and to increase the prosperity of both the States,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

(1) Each contracting State hereafter called in this Treaty a Party will endeavour to admit in its territory, in accordance with its legislation and rules and regulations framed thereunder the investing of capital by nationals or companies of the other Party and to promote such investments and will give sympathetic consideration to requests for the grant of necessary permissions. In the case of Pakistan such permissions shall be given with due regard also to their published plans and policies.

(2) Capital investments by nationals or companies of either Party in the territory of the other Party shall not be subjected to any discriminatory treatment on the ground that ownership of or influence upon it is vested in nationals or companies of the former Party, unless legislation and rules and regulations framed thereunder existing at the time of coming into force of this Treaty provide otherwise.

Article 2

Neither Party shall subject to discriminatory treatment any activities carried on in connection with investments including the effective management, use or enjoyment of such investments by the nationals or companies of either Party in the territory of the other Party unless specific stipulations are made in the documents of admission of an investment.

Article 3

(1) Investments by nationals or companies of either Party shall enjoy protection and security in the territory of the other Party.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Partei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Partei nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen eine Entschädigung enteignet werden, die dem Wert der enteigneten Kapitalanlage entspricht. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und in die Währung der anderen Partei frei und unverzüglich transferierbar sein. Für die Festsetzung und Gewährung der Entschädigung ist spätestens im Zeitpunkt der Enteignung hinreichend Vorsorge zu treffen. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige und Gesellschaften einer Partei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Partei Verluste an dort belegenen Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser anderen Partei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstiger Leistungen nicht weniger günstig behandelt als Inländer und Staatsangehörige oder Gesellschaften einer dritten Partei. Hinsichtlich des Transfers solcher Zahlungen behandelt eine Partei die Forderungen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei nicht weniger günstig als entsprechende Forderungen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer dritten Partei.

Artikel 4

Jede Partei gewährleistet bezüglich aller Kapitalanlagen den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Partei den Transfer des investierten Kapitals, seiner Erträgnisse und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses.

Artikel 5

Wird eine Partei aus einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage in Anspruch genommen, so ist sie unbeschadet ihrer Rechte aus Artikel 11 befugt, zu den Bedingungen ihres Rechtsvorgängers die Rechte wahrzunehmen, die auf sie kraft Gesetzes übergegangen oder ihr von dem Rechtsvorgänger abgetreten worden sind (übertragene Ansprüche). Für den Transfer der auf Grund der übertragenen Ansprüche an die betreffende Partei zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 3 Absätze (2) und (3) sowie Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Transferierungen nach Artikel 3 Absätze (2) und (3), Artikel 4 oder Artikel 5 erfolgen unverzüglich zu dem für laufende Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf der mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Parität unter Berücksichtigung des Artikels IV Abschnitt (3) des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds.

(3) Besteht im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz (2), so lassen die zuständigen Behörden der Partei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Partei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Parteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Partei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so wird diese

(2) Nationals or companies of either Party shall not be subjected to expropriation of their investments in the territory of the other Party except for public benefit against compensation, which shall represent the equivalent of the investments affected. Such compensation shall be actually realizable and freely transferable in the currency of the other Party without undue delay. Adequate provision shall be made at or prior to the time of expropriation for the determination and the grant of such compensation. The legality of any such expropriation and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Party who owing to war or other armed conflict, revolution or revolt in the territory of the other Party suffer the loss of investments situate there, shall be accorded treatment no less favourable by such other Party than the treatment that Party accords to persons residing within its territory and to nationals or companies of a third party, as regards restitution, indemnification, compensation or other considerations. With respect to the transfer of such payments each Party shall accord to the requests of nationals or companies of the other Party treatment no less favourable than is accorded to comparable requests made by nationals or companies of a third party.

Article 4

Either Party shall in respect of all investments guarantee to nationals or companies of the other Party the transfer of the invested capital, of the returns therefrom and in the event of liquidation, the proceeds of such liquidation

Article 5

If a claim arising out of a guarantee given for an investment is brought against a Party, the latter shall without prejudice to its rights under Article 11, be authorised, on the conditions stipulated by its predecessor in title, to exercise the rights having devolved on such Party by law or having been assigned to it by the predecessor in title (devolved interest). As regards the transfer of payments to be made by virtue of the devolved interest to the Party concerned, paragraphs (2) and (3) of Article 3 as well as Article 4 shall apply mutatis mutandis.

Article 6

(1) Transfers under paragraphs (2) or (3) of Article 3, under Article 4 or Article 5 shall be made without undue delay and at rates of exchange applicable to current transactions on the date the transfer is made.

(2) The rate applicable to current transactions shall be based on the par value agreed with the International Monetary Fund tacking into account the provisions of Section 3 of Article 4 of the Articles of Agreement establishing the International Monetary Fund.

(3) In case no rate of exchange within the meaning of paragraph (2) above exists at the time of transfer the appropriate authorities of the Party in the territory of which the investment is situated shall admit a rate of exchange which is just and reasonable.

Article 7

If the legislation of either Party or international obligations existing at present or established hereafter between the Parties in addition to the present Treaty, result in a position entitling investments by nationals or companies of the other Party to treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such position shall not be affected by the present

Regelung durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt. Jede Partei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei übernommen hat.

Artikel 8

(1) (a) Der Ausdruck „Kapitalanlage" umfaßt das für Anlagen jeglicher Form in das Hoheitsgebiet der anderen Partei gebrachte Kapital in Gestalt von Vermögenswerten, wie z. B. Devisen, Gütern, Eigentumsrechten, Patenten und technischen Kenntnissen. Der Ausdruck „Kapitalanlage" umfaßt auch die Erträgnisse, die aus einer solchen Kapitalanlage erzielt und in dieser belassen werden.

(b) Beteiligungen, Gesellschaften oder Vermögenswerte ähnlicher Art, die durch die Verwendung der unter (a) genannten Vermögenswerte entstehen, gelten als Kapitalanlage.

(2) Der Ausdruck „Erträgnisse" bezeichnet die für einen bestimmten Zeitraum aus einer Kapitalanlage als Gewinnanteile oder Zinsen erzielten Beträge.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige" bezeichnet

(a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

(b) in bezug auf Pakistan Personen, die nach pakistanischem Recht Bürger Pakistans sind.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften" umfaßt

(a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat und nach deren Gesetzen rechtmäßig besteht, gleichviel, ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

(b) in bezug auf Pakistan jede juristische Person oder Gesellschaft oder Vereinigung, die im Hoheitsgebiet Pakistans eingetragen ist und nach dessen Gesetzen rechtmäßig besteht.

Artikel 9

Vorbehaltlich anderer besonderer Bestimmungen im Einzelfall gilt dieser Vertrag auch für genehmigte Kapitalanlagen, die schon vor seinem Inkrafttreten, jedoch nicht vor dem 1. September 1954, von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Partei im Hoheitsgebiet der anderen Partei vorgenommen wurden. Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden bleibt unberührt.

Artikel 10

Beide Parteien fördern durch Zusammenarbeit den gegenseitigen Austausch und die Nutzung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse sowie die Entwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Interesse der Produktivitätssteigerung und der Verbesserung des Lebensstandards in ihren Hoheitsgebieten.

Artikel 11

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages nehmen die Parteien zur Herbeiführung einer Lösung in freundschaftlichem Geist Konsultationen auf.

Treaty. Either Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments by nationals or companies of the other Party.

Article 8

(1) (a) The term "investment" shall comprise capital brought into the territory of the other Party for investment in various forms in the shape of assets such as foreign exchange, goods, property rights, patents and technical knowledge. The term "investment" shall also include the returns derived from and ploughed back into such "investment".

(b) Any partnerships, companies or assets of similar kind, created by the utilisation of the above mentioned assets shall be regarded as "investment".

(2) The term "return" shall mean the amounts derived from investments as profits or interest for a specified period.

(3) The term "nationals" shall mean

(a) in respect of the Federal Republic of Germany, Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

(b) in respect of Pakistan, a person who is a citizen of Pakistan according to its laws.

(4) The term "companies" shall comprise

(a) in respect of the Federal Republic of Germany, any juridical person, any commercial company or any other company or association, with or without legal personality, having its seat in the territory of the Federal Republic of Germany and lawfully existing in accordance with its legislation, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed to pecuniary gain;

(b) in respect to Pakistan, any juridical person or any company or association, incorporated in the territory of Pakistan and lawfully existing in accordance with its legislation.

Article 9

The present Treaty shall also apply to approved investments made prior to its entry into force but not earlier than 1st September, 1954, by nationals or companies of either Party in the territory of the other Party unless in any case it is specifically provided otherwise. This provision shall not affect the Agreement of 27th February, 1953, on German External Debts.

Article 10

Each Party shall co-operate with the other in furthering the interchange and use of scientific and technical knowledge and development of training facilities particularly in the interest of increasing productivity and improving standards of living in their territories.

Article 11

(1) In the event of disputes as to the interpretation or application of the present Treaty, the Parties shall enter into consultation for the purpose of finding a solution in a spirit of friendship.

(2) Kann eine Lösung nicht erzielt werden, so wird die Meinungsverschiedenheit,

(a) wenn beide Parteien damit einverstanden sind, dem Internationalen Gerichtshof,

(b) anderenfalls auf Antrag einer Partei einem Schiedsgericht

unterbreitet.

(3) (a) Das in Absatz (2) (b) genannte Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter; die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen einen Obmann, der Angehöriger eines dritten Staates sein muß.

(b) Jede Partei benennt ihren Schiedsrichter binnen zwei Monaten nach einem dahingehenden Antrag einer der beiden Parteien. Kommt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt

(c) Können sich die Schiedsrichter binnen einem Monat nach ihrer Bestellung über den Obmann des Schiedsgerichts nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer der beiden Parteien durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt.

(d) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, einem Antrag nach Buchstabe (b) oder (c) zu entsprechen, oder ist er Staatsangehöriger einer der beiden Parteien, so nimmt der Vizepräsident die Bestellung vor. Ist auch dieser verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der beiden Parteien, so erfolgt die Bestellung durch das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger einer der beiden Parteien ist.

(e) Das Schiedsgericht regelt, soweit die Parteien nicht anders entscheiden, seine Verfahrensordnung selbst.

(f) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die Parteien bindend und von ihnen auszuführen.

Artikel 12

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund des Völkerrechts zulässig und zur Sicherung einer Überwachung von Kapitalanlagen unerläßlich sind. Maßnahmen solcher Art werden unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen wiederhergestellt sind, spätestens im Zeitpunkt der Beendigung der Auseinandersetzung aufgehoben.

Artikel 13

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Pakistan binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre

(2) If no such solution is forthcoming, the dispute shall be submitted

(a) to the International Court of Justice if both Parties so agree or

(b) if they do not so agree to an arbitration tribunal upon the request of either Party.

(3) (a) The tribunal referred to in paragraph (2) (b) above shall be formed in respect of each specific case and it shall consist of three arbitrators. Each Party shall appoint one arbitrator and the two members so appointed shall appoint a chairman who shall be a national of a third country.

(b) Each Party shall appoint its abitrator within two months after a request to this effect has been made by either Party. If either Party fails to comply with this obligation the arbitrator shall be appointed upon the request of the other Party by the President of the International Court of Justice.

(c) If within one month from the date of their appointment the arbitrators are unable to agree on the chairman of the arbitration tribunal such chairman shall upon the request of either Party be appointed by the President of the International Court of Justice.

(d) If the President of the International Court of Justice is prevented from acting upon a request under sub-paragraph (b) or sub-paragraph (c) of the present paragraph or if the President is a national of either Party the Vice-President shall make the appointment. If the Vice-President is prevented or if he is a national of either Party the appointment shall be made by the seniormost member of the International Court of Justice who is not a national of either Party.

(e) Unless the Parties otherwise decide, the arbitration tribunal shall determine its own rules of procedure.

(f) The arbitration tribunal shall take its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding upon the Parties and shall be carried out by them.

Article 12

The provisions of the present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Parties without prejudice to the right of taking such temporary measures as are permitted under international law and are indispensable for assuring a supervision of investments. Measures of this kind shall be repealed not later than the date of termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations have been re-established.

Article 13

The present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of Pakistan within three months from the entry into force of the present Treaty.

Article 14

(1) The present Treaty shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) The present Treaty shall enter into force one month after the date of exchange of the instruments of

lang in Kraft und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann er jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist von jeder Partei gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Ablaufs dieses Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zehn Jahre vom Zeitpunkt des Vertragsablaufes an.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. November 1959 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
von Brentano

Für Pakistan:
S. A. Hasnie

ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall continue in force thereafter for an unlimited period unless notice of termination is given in writing by either Party one year before its expiry. After the expiry of the period of ten years, the present Treaty may be terminated at any time by either Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of expiry of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 13 shall continue to be effective for a further period of ten years from the date of expiry of the present Treaty.

DONE at Bonn on the twenty fifth day of November in the year nineteen hundred and fifty nine in duplicate, in the German and English languages, both texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany:
von Brentano

For Pakistan:
S. A. Hasnie

Protokoll umstehend

Protokoll

BEI DER UNTERZEICHNUNG des Vertrages zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan haben die unterzeichneten Bevollmächtigten zusätzlich folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des Vertrages gelten sollen:

(1) Die Parteien nehmen binnen einem Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages Verhandlungen über den Abschluß eines Niederlassungsvertrages auf, der unter anderem folgende Angelegenheiten regeln wird:

Einreise und Ausreise, vorübergehender und ständiger Aufenthalt, Ausweisungsschutz, Aufnahme und Ausübung selbständiger und unselbständiger wirtschaftlicher und beruflicher Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf leitendes und technisches Personal, Gründung von Unternehmen und Beteiligung daran, Schutz und Sicherheit der Person und des Vermögens, freier Zugang zu den Gerichten, Vertragsfreiheit, Erwerb von Grund- und sonstigem Eigentum, Zulassung als Schiedsrichter.

(2) Insbesondere gilt folgendes als Diskriminierung im Sinne des Artikels 2:

Die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie von Produktions- und Betriebsmitteln jeder Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie alle sonstigen Maßnahmen, die nicht im gleichen Maße auch gegenüber Inländern und Angehörigen dritter Staaten und auf Kapitalanlagen solcher Personen angewendet werden.

Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit getroffen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikels 2.

(3) Der Ausdruck „Enteignung" im Sinne des Artikels 3 Absatz (2) erstreckt sich auch auf hoheitliche Maßnahmen, die einer Enteignung gleichzusetzen sind, und Verstaatlichungen.

(4) Um ihrer Schiffahrt einen angemessenen Anteil an den Ladungen zu sichern, werden beide Parteien jegliche diskriminierenden Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbs geeignet sind, die Beteiligung von Schiffen der anderen Partei an der Beförderung folgender Güter auszuschalten oder zu behindern:

a) mit Seeschiffen beförderte Güter, die eine Kapitalanlage darstellen,

b) Güter, die für den Betrieb eines Unternehmens im Hoheitsgebiet einer Partei mit Kapital erworben werden, das im Hoheitsgebiet dieser Partei von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei angelegt wurde.

(5) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Staatsangehöriger einer Partei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Partei ausgestellten nationalen Reisepaß oder eines der nachstehend genannten gültigen Ausweispapiere besitzt:

a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen gültigen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder ein von einer zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestelltes Seefahrtbuch, vorausgesetzt, daß es die Eintragung enthält, daß der Inhaber Deutscher ist,

Protocol

ON SIGNING the Treaty for the Promotion and Protection of Investments concluded between the Federal Republic of Germany and Pakistan, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed to the following provisions which should be regarded as an integral part of the said Treaty:—

(1) The Parties shall within one year after signing this Treaty enter into negotiations to conclude an establishment treaty which shall, inter alia, make provision for the following:

Immigration and emigration, temporary and permanent residence, protection from expulsion, taking up and carrying on business and professional activities on a basis of employment or self-employment, particularly in respect of managerial and technical staff, foundation of and participation in enterprises, protection and security of persons and property, free access to courts, freedom to contract, acquisition of real estate and other property and admission as arbitrator.

(2) The following shall in particular be deemed discrimination referred to in Article 2:

Restricting the purchase or raw or auxiliary materials, of power or fuel, or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products within or outside the country, as well as any other measures not applied to the same extent either to persons residing within the country and to nationals of third states or to investments of such persons.

Measures taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed as discrimination within the meaning of Article 2.

(3) The term "expropriation" within the meaning of paragraph (2) of Article 3 shall also pertain to acts of sovereign power which are tantamount to expropriation, as well as measures of nationalization.

(4) With a view to ensuring an equitable share of cargo to their respective shipping either Party shall abstain from any discriminatory measures which, contrary to the principles of free competition are designed to eliminate or impair the participation of ships of the other Party in transporting the following goods:

(a) goods which represent an investment and are transported by sea-going vessels,

(b) goods which for the purpose of operating an enterprise in the territory of one Party are purchased by means of capital invested in the territory of that Party by nationals or companies of the other Party.

(5) Without prejudice to any other method of determining nationality, any person shall be deemed to be a national of a Party who is in possession of a national passport issued by the appropriate authority of the Party concerned or of a valid identity document of one of the following types:

(a) In respect of the Federal Republic of Germany, a valid identity card (Personalausweis) of the Federal Republic of Germany or a valid identity card (Personalausweis) of Land Berlin or a seaman book (Seefahrtbuch) issued by an appropriate authority of the Federal Republic of Germany provided that the bearer of the seaman book is entered therein as a German;

b) in bezug auf Pakistan: Zur Feststellung der Staatsangehörigkeit von Pakistanern in Deutschland zu einem gegebenen Zeitpunkt können außer dem nationalen Reisepaß folgende Urkunden dienen: (1) Ausweise von Besatzungsmitgliedern (Crew Member Certificates) eines Luftfahrzeuges und (2) Ausweisbücher (Continuous Discharge Certificates or Nullies) von Seeleuten.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. November 1959 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englicher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
von Brentano

Für Pakistan:
S. A. Hasnie

(b) In respect of Pakistan, the documents for determining the nationality of Pakistanis in Germany at a particular time may in addition to the national passports be (1) Crew Member Certificates in respect of airmen, and (2) Continuous Discharge Certificates or Nullies in respect of seamen.

DONE at Bonn on the twenty fifth day of November in the year nineteen hundred and fifty nine in duplicate, in the German and English languages, both texts being equally authentic.

For the Federal Republic of Germany:
von Brentano

For Pakistan:
S. A. Hasnie

Notenwechsel umstehend

Notenwechsel

1.

S. A. HASNIE
Secretary
Ministry of Finance
Government of Pakistan

Bonn, 25 November 1959

Excellency,

It is our understanding that the term "investment" wherever it is used in this Treaty or in the letters annexed refers in respect of Pakistan to investments approved by the Government agencies authorizing such investments. If at any time later free investment is allowed in Pakistan the term "investment" will cover all investments made in the territory of Pakistan.

The same term refers in respect of the Federal Republic of Germany to all investments made in accordance with its legislation.

It is also our understanding that for the purpose of admission of capital investments the value of the assets mentioned in paragraph (1) of Article 8 may be determined by the appropriate agencies of the Party concerned.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

S. A. Hasnie

His Excellency
Dr. Heinrich von Brentano
Federal Minister for Foreign Affairs
Bonn

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 25. November 1959

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 25. November 1959 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Zwischen uns besteht Einverständnis darüber, daß der Ausdruck ‚Kapitalanlagen' in diesem Vertrag und den ihm beigefügten Schreiben sich hinsichtlich Pakistans auf Kapitalanlagen bezieht, die von den dafür zuständigen Regierungsstellen genehmigt worden sind. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die freie Anlage von Kapital in Pakistan gestattet wird, umfaßt dann der genannte Ausdruck alle im Hoheitsgebiet Pakistans vorgenommenen Kapitalanlagen.

Der genannte Ausdruck bezieht sich hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland auf alle Kapitalanlagen, die im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

Wir sind uns ferner darüber einig, daß für den Zweck der Zulassung der Kapitalanlage der Wert der in Artikel 8 Absatz (1) erwähnten Vermögenswerte von den zuständigen Stellen der betreffenden Partei festgesetzt werden kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden."

Ich bestätige, daß dies unserem Einverständnis in dieser Angelegenheit entspricht.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

An den
Staatssekretär im Finanzministerium
der Regierung von Pakistan
Herrn S. A. Hasnie
z. Z. Bonn

2.

S. A. HASNIE
Secretary
Ministry of Finance
Government of Pakistan

Bonn, 25 November 1959

Excellency,

During our discussion on the type and nature of treatment to be accorded by either Party to the nationals and companies of the other Party we realised that it would be neither desirable nor practicable to comprehend in this Treaty the extent and scope of favours and immunities which may be granted by either Party to the investments of nationals or companies of the other Party in specific cases. It was therefore agreed that without prejudice to the provisions of this Treaty any concessions that are granted by either Party to the nationals or companies of the other Party shall be governed by the documents of admission, namely the Memoranda or the Articles of Association established for the creation and operation of a particular enterprise or such other instruments as either Party may choose keeping in view the requirements of each case.

In admitting investments by nationals or companies of the other Party each Party may in the documents of admission mentioned above impose conditions regarding the administration, use or enjoyment of an investment or regarding the operation of an enterprise based on such investment or regarding the training and employment of nationals of the Party concerned.

The favours and immunities mentioned in the first paragraph above and the conditions mentioned in the second paragraph above may fall outside the scope of national or most-favoured-nation treatment.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

S. A. Hasnie

His Excellency
Dr. Heinrich von Brentano
Federal Minister for Foreign Affairs
Bonn

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 25. November 1959

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 25. November 1959 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Bei unserer Besprechung über die Art der Behandlung, die eine Partei den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Partei zugesteht, stellten wir fest, daß es weder wünschenswert noch durchführbar wäre, in diesen Vertrag das Ausmaß und den Umfang von Vergünstigungen und Befreiungen einzubeziehen, welche eine Partei in Einzelfällen den Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei gewähren kann. Es wurde daher vereinbart, daß unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrags alle Zugeständnisse, die eine Partei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei macht, sich nach den Zulassungsurkunden richten, d. h. nach den für die Gründung und den Betrieb des betreffenden Unternehmens festgelegten Satzungen oder Gesellschaftsverträgen oder nach sonstigen Urkunden, die jede Partei unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalls nach eigenem Ermessen bestimmt.

Bei der Zulassung von Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Partei kann jede Partei in den oben genannten Zulassungsurkunden hinsichtlich der Verwaltung, der Nutzung oder des Gebrauchs einer Kapitalanlage, hinsichtlich des Betriebs eines auf der Kapitalanlage beruhenden Unternehmens oder hinsichtlich der Ausbildung und Beschäftigung ihrer Staatsangehörigen Bedingungen stellen und Auflagen machen.

Die Vergünstigungen und Befreiungen nach Absatz 1 und die Bedingungen und Auflagen nach Absatz 2 können außerhalb der Inländerbehandlung oder der Meistbegünstigung liegen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden."

Ich bestätige, daß dies unserem Einverständnis in dieser Angelegenheit entspricht.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

An den
Staatssekretär im Finanzministerium
der Regierung von Pakistan
Herrn S. A. Hasnie
z. Z. Bonn

3.

S. A. HASNIE
Secretary
Ministry of Finance
Government of Pakistan

Bonn, 25 November 1959

Excellency,

It is our understanding that, intending to facilitate and promote investments by German nationals or companies in Pakistan, the Government of Pakistan will, prior to the entry into force of an establishment treaty the negotiation of which has been provided for, grant necessary permits to German nationals who desire to enter, stay and carry on activities in Pakistan in connection with investments by German nationals or companies except in so far as reasons of public security and order, public health or morality may warrant otherwise.

The appropriate Government agencies of the Federal Republic of Germany will endeavour to persuade German nationals or companies to provide progressive employment and training facilities for Pakistan nationals.

I shall be grateful if you would kindly confirm the above understanding.

Accept, Excellency, the assurance of my highest consideration.

S. A. Hasnie

His Excellency
Dr. Heinrich von Brentano
Federal Minister for Foreign Affairs
Bonn

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 25. November 1959

Herr Staatssekretär,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom 25. November 1959 zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Zwischen uns besteht Einverständnis darüber, daß die Regierung von Pakistan in der Absicht, Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften in Pakistan zu erleichtern und zu fördern, bereits vor dem Inkrafttreten eines Niederlassungsvertrags, über dessen Abschluß Verhandlungen vorgesehen sind, deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger oder Gesellschaften nach Pakistan einreisen, sich dort aufhalten und dort tätig werden wollen, die erforderlichen Erlaubnisse erteilt, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit entgegenstehen.

Die zuständigen Regierungsstellen der Bundesrepublik Deutschland werden sich bemühen, deutschen Staatsangehörigen und Gesellschaften nahezulegen, für pakistanische Staatsangehörige in fortschreitendem Maße Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Einverständnis bestätigen würden."

Ich bestätige, daß dies unserem Einverständnis in dieser Angelegenheit entspricht.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Brentano

An den
Staatssekretär im Finanzministerium
der Regierung von Pakistan
Herrn S. A. Hasnie
z. Z. Bonn

Denkschrift

I. Allgemeines

Nach § 18 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1959 und nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgesetzes 1960 ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht, oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint.

Der deutsch-pakistanische Vertrag vom 25. November 1959 zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen ist in Karachi und anschließend in Bonn verhandelt worden. Er lehnt sich zum Teil an die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge an, ergänzt diese aber gleichzeitig nach der wirtschaftlichen Seite hin. Der Vertrag ist die erste Vereinbarung, die von der Bundesrepublik im Hinblick auf das obenerwähnte Haushaltsgesetz vom 6. Juli 1959 abgeschlossen wurde und stellt in sich bereits die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung einer Garantie im Sinne dieser Gesetze dar mit der Wirkung, daß im Falle einer Garantiegewährung in der Regel nicht mehr zu prüfen sein wird, ob durch die Rechtsordnung Pakistans oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gegeben ist. Der Vertrag hat darüber hinaus die Aufgabe, für private deutsche Kapitalanlagen in Pakistan günstige Bedingungen zu schaffen und die zwischen beiden Staaten bestehenden engen wirtschaftlichen Beziehungen weiter zu vertiefen.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 14 Artikel; ihm sind als wesentliche Bestandteile ein Protokoll und drei Notenwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 behandelt die Zulassung von Kapitalanlagen und die Erteilung von etwa erforderlichen Genehmigungen. Hierbei sollen die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien wohlwollend angewendet werden. Absatz 2 verbietet eine diskriminierende Behandlung der Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei, soweit nicht die bei Inkrafttreten des Vertrages geltenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 soll verhindern, daß Staatsangehörige einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen, der Verwaltung des Gebrauchs oder der Nutzung ihrer Kapitalanlagen einer diskriminierenden Behandlung unterworfen werden. Etwaige Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur insoweit statthaft, als sie bereits in der Zulassungsurkunde für eine Kapitalanlage ausdrücklich festgelegt sind. Protokollziffer 2 gibt zur Auslegung dieses Artikels Beispiele von diskriminierenden Maßnahmen.

Zu Artikel 3

Nach Artikel 3 genießen die Kapitalanlagen der Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen wertgleiche Entschädigung, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein muß, zulässig. Entscheidungen über die Rechtsmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung sind ordentlichen Gerichtsverfahren vorbehalten. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Protokollziffer 3 auch enteignungsgleiche Maßnahmen und Verstaatlichungen.

Soweit Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden leiden, genießen die Geschädigten hinsichtlich etwaiger Rückerstattungen oder Entschädigungen Inländerbehandlung und Meistbegünstigung; hinsichtlich des Transfers von Entschädigungen genießen sie Meistbegünstigung.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den Transfer des investierten Kapitals, seiner Erträgnisse und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses.

Zu Artikel 5

Diese Bestimmung trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Forderungen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine im Ausland vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergegangenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages unverzüglich zu erfolgen haben, und zwar zu dem Kurs, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Dabei ist die im Abkommen über den Internationalen Währungsfonds zugelassene Schwankungsbreite oberhalb und unterhalb der festgestellten Parität zu berücksichtigen. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des IWF nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem IWF ausgetreten ist, ist ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften und zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Diese sollen unberührt bleiben, soweit sie den Kapitalanlagen der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung gewähren als der vorliegende Vertrag. Von besonderer Bedeutung ist Satz 2, der jede Art von Verpflichtung, die eine Vertragspartei in bezug auf eine Kapitalanlage der anderen Vertragspartei übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, unter den Schutz des vorliegenden Vertrages stellt.

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält Definitionen der Ausdrücke „Kapitalanlage", „Erträgnisse", „Staatsangehörige" und „Gesellschaften".

Zu Artikel 9

Artikel 9 legt fest, daß die Bestimmungen des Vertrages auch für solche genehmigte Kapitalanlagen gelten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages, jedoch nicht vor dem 1. September 1954, vorgenommen wurden. Für Kapitalanlagen, die vor dem letzteren Zeitpunkt vorgenommen wurden, sind jedoch besondere Vereinbarungen möglich, die den Schutz des Artikels 7 Satz 2 genießen werden.

Zu Artikel 10

In Artikel 10 verpflichten sich die Vertragsstaaten, den Austausch und die Nutzung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse sowie die Entwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten im Wege der Zusammenarbeit zu fördern.

Zu Artikel 11

Artikel 11 berechtigt jeden Vertragsstaat, im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, soweit diese durch diplomatische Verhandlungen nicht beigelegt werden können, im Einverständnis mit der anderen Vertragspartei, den Internationalen Gerichtshof oder — falls ein solches Einverständnis nicht vorliegt — ein von den Vertragsstaaten zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die für das Schiedsverfahren geltenden Grundsätze.

Zu Artikel 12

Nach Artikel 12 werden für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsstaaten endgültige Verfügungen über Kapitalanlagen ausgeschlossen. Unberührt bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund des Völkerrechts zulässig sind.

Zu Artikel 13

Der Vertrag enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre, wobei automatische Verlängerung vorgesehen ist. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere 10 Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält in 5 Ziffern Erläuterungen und bindende Auslegungen. Abgesehen von den unter Artikel 2 und 3 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es

in Ziffer 1 eine Vereinbarung über ein später abzuschließendes Niederlassungsabkommen,

in Ziffer 4 eine Vorschrift, die diskriminierende Maßnahmen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt ausschließt, sofern es sich um den Transport von Gütern handelt, die eine Kapitalanlage darstellen, oder für den Betrieb einer unter den Vertrag fallenden Kapitalanlage erworben werden,

in Ziffer 5 eine Aufzählung der Urkunden, die zum Nachweis des Besitzes der Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsstaaten verwendet werden können.

Zu den Notenwechseln

Die Notenwechsel enthalten zusätzliche und erläuternde Bestimmungen.

Notenwechsel 1

bestimmt, daß Kapitalanlagen im Sinne des Vertrages nur solche Kapitalanlagen sind, die — soweit sie in Pakistan erfolgen — von den dortigen zuständigen Behörden genehmigt worden sind und — soweit sie in der Bundesrepublik erfolgen — sich im Rahmen der in der Bundesrepublik geltenden Rechtsvorschriften halten.

Notenwechsel 2

sieht vor, daß bei der Zulassung einer Kapitalanlage sowohl besondere Vergünstigungen und Befreiungen als auch besondere Bindungen und Auflagen festgelegt werden können. Diese können außerhalb der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung liegen. Damit bleibt unmittelbaren Vereinbarungen zwischen dem Kapitalanleger und der Regierung, in deren Hoheitsgebiet eine Kapitalanlage erfolgt, ein den wirtschaftlichen Erfordernissen des Einzelfalles entsprechender Spielraum.

Notenwechsel 3

enthält Bestimmungen hinsichtlich der Einreise und der Tätigkeit von deutschen Staatsangehörigen in Pakistan im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage. Insoweit hat Pakistan bereits vor Inkrafttreten eines Niederlassungsvertrages bestimmte einseitige Verpflichtungen übernommen. Ferner wird erklärt, daß sich die zuständigen deutschen Regierungsstellen bemühen werden, deutschen Staatsangehörigen und Gesellschaften nahezulegen, für pakistanische Staatsangehörige in fortschreitendem Maße Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Bo 13 927 2. 61